

1196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 2. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr
mit Speisesalz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 112, über den Verkehr mit Speisesalz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur nach Zusatz von 20 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm und unter der Bezeichnung „Vollsatz“ in den Verkehr bringen, wobei auf der Umschließung der Hinweis „jodiert“ aufzuscheinen hat.“

2. § 5 1. Satz lautet:

„§ 5. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.“

Artikel II

(1) Speisesalz mit einem Zusatz von 10 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm darf unter der Bezeichnung „Vollsatz“ auch ohne den Hinweis „jodiert“ auf der Umschließung bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Verkehr gebracht werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT**Problem:**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963, darf zur Verhinderung von Jodmangelscheinungen Speisesalz nur nach Zusatz von 10 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm und unter der Bezeichnung „Vollsatz“ in den Verkehr gebracht werden. Zur weiteren Abnahme der Kropfhäufigkeit bis auf unter 5% der Bevölkerung ist eine Erhöhung des Kaliumjodidzusatzes auf 20 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm angezeigt.

Ziel:

Weitere Abnahme der Kropfhäufigkeit.

Inhalt:

Erhöhung des Kaliumjodidzusatzes auf 20 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm.

EG-Konformität:

Keine einheitliche EG-Regelung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Seit Einführung eines Zusatzes von 10 Milligramm Kaliumjodid pro Kilogramm Speisesalz durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1963 ist es praktisch zu einem Verschwinden des endemischen Kretinismus und zu einem signifikanten Rückgang des Jodmangelkropfes gekommen. Untersuchungen bei Kindern und jugendlichen Erwachsenen haben in den letzten Jahren jedoch ergeben, daß trotz dieser Prophylaxemaßnahme noch immer ein mäßiggradiger Jodmangel mit daraus resultierendem Jodmangelkropf anzutreffen ist.

Kropf kann zu einer mechanischen Beeinträchtigung der oberen Luftwege führen. Auch wird die Knotenbildung in Form von autonomen Adenomen als Folgekrankheit des endemischen Jodmangelkropfes angesehen.

Eine Erhöhung des Kaliumjodidzusatzes auf 20 Milligramm Kaliumjodid pro Kilogramm Speisesalz ist daher angezeigt. Experten prognostizieren dadurch eine Abnahme der Kropfhäufigkeit auf unter 5%. Durch eine Verdoppelung des Kaliumjodidzusatzes zum Speisesalz wird für eine ausreichende Jodzufuhr der Bevölkerung Sorge getragen, und Jodmangelfolgeerscheinungen werden weitgehend hintangehalten.

Um eine Behebung der Jodmangelsituation zu erreichen, ist es aus gesundheitspolitischer Sicht auch erforderlich, daß unjodiertes Speisesalz wie bisher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben wird. Ein „ausdrückliches Verlangen“ setzt eine besondere Bemühung des Käufers zur Erlangung der gewünschten Ware voraus. Einer solchen besonderen Bemühung von seiten des Käufers bedürfte es aber nicht, wenn Vollsatz und unjodiertes Speisesalz wahlweise angeboten oder in Selbstbedienungsläden in gleicher Weise zum Verkauf, dh. zur Entnahme durch den Käufer aufgestellt würden.

Die vorgesehene Maßnahme steht in Einklang mit gutachterlichen Stellungnahmen des Obersten

Sanitätsrates und der Österreichischen Gesellschaft für Nuklearmedizin sowie einer Studie des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen. Auch in der Schweiz wurde der Kaliumjodidzusatz auf 20 Milligramm Kaliumjodid pro Kilogramm Kochsalz erhöht. Schließlich hat auch die Weltgesundheitsorganisation in allgemeiner Form darauf hingewiesen, einer ausreichenden Jodidzufuhr mehr Beachtung als bisher zu schenken (Resolution WHA 39.31).

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1:

Die Motive für die Erhöhung des Kaliumjodidgehaltes sind den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Zur besseren Information des Konsumenten soll nunmehr auf der Umschließung ein Hinweis auf die Jodierung aufscheinen.

Zu Artikel I Z 2:

Da die von dieser Bestimmung erfaßten Verwaltungsübertretungen keinen entsprechend schweren Unrechtsgehalt aufweisen und daher mit der Androhung einer Geldstrafe durchaus das Auslangen gefunden werden kann, ist von der Anordnung einer primären Freiheitsstrafe nunmehr abzusehen. Weiters wird zur Vermeidung von Doppelbestrafungen die Subsidiaritätsklausel aufgenommen.

Zu Artikel II:

Das betreffende Gesetz sieht eine einjährige Übergangsfrist vor, um der Österreichischen Salinen AG und dem Handel eine entsprechende Umstellung zu ermöglichen.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.